

**Satzung  
des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF)  
vom 1. Juni 2011**

Gemäß § 91 Abs. 3 i.V. mit § 96 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) hat der Fakultätsrat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung am 09.11.2010 die folgende Satzung beschlossen. Der Verwaltungsrat hat die folgende Satzung am 01.06.2011 genehmigt:

**§ 1  
Rechtsform**

Das IZKF ist eine Struktureinheit des Universitätsklinikums Jena mit eigenem Budget.

**§ 2  
Aufgaben und Organisationsform**

(1) Das IZKF dient der Förderung der klinischen Forschung am Universitätsklinikum Jena, vernetzt in besonderem Maße Grundlagenforschung mit klinisch angewandter Forschung und fördert die medizinisch-wissenschaftliche Nachwuchsbildung<sup>1</sup>.

(2) Im Sinne der wissenschaftlichen Profilbildung werden durch den Fakultätsrat Forschungsschwerpunkte gesetzt. Das IZKF unterstützt in besonderem Maße die Forschungsschwerpunkte der Fakultät.

(3) Das IZKF fördert Projekte, die insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützen sollen. Projekte erfordern einen schriftlich ausformulierten Projektantrag und sollen die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Antragstellers fördern. Der Vorstand des IZKF kann die vorrangige Förderung von Forschungsverbänden festlegen. Ein Forschungsverbund kann thematisch schwerpunktübergreifend sein. Die Förderung nach § 5 Abs. 6 der Satzung wird für maximal 3 Jahre bewilligt; Fortsetzungsanträge sind möglich. Die räumliche, sächliche und personelle Grundausrüstung für die Projekte soll durch die sie tragenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Dekan stellt dem IZKF im Benehmen mit dem Fakultätsrat Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle zur Verfügung. Der Dekan stellt dem IZKF in Abhängigkeit von der Höhe des bestätigten Landeszuschusses für das Universitätsklinikum Jena ein jährliches Budget zur Verfügung. Daraus sind alle Personal- und Sachkosten sowie Investitionen zu finanzieren. Die Verwendung des übergebenen Budgets erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen. Das IZKF legt bis Ende Februar des laufenden Haushaltsjahres die geplante Aufteilung des Budgets dem Dekan sowie der Kommission für Forschung und Haushalt vor, die eine Bewertung vornimmt und dem Dekan berichtet. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist bis Ende Februar analog bei der Vorlage der Verwendung des übergebenen Budgets vorzugehen.

(5) Instrumente der Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Nachwuchses sind insbesondere Promotionsstipendien, Rotationsstellen, Anschubförderung für die Einwerbung externer Drittmittel.

(6) Die Ergebnisse der vom IZKF geförderten Forschungsarbeiten sollen veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Status- und Arbeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des IZKF sind die Wissenschaftler, die Leiter von Projekten im IZKF sind, sowie Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen oder klinischen Forschergruppen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, sofern sie Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind. Eine Mitgliedschaft ist darüber hinaus auf Antrag möglich, wenn der Antragsteller als Leiter eines extern geförderten Projektes mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät arbeitet. Dies betrifft vorzugsweise ein öffentlich gefördertes Projekt in einem Umfang von wenigstens 30.000 € pro Jahr. In begründeten Einzelfällen können auch Nichtmitglieder der Medizinischen Fakultät auf Antrag die Mitgliedschaft erhalten, sofern dies im besonderen Interesse der Medizinischen Fakultät liegt.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des IZKF.

(3) Die Mitgliedschaft endet in der Regel ein Jahr nach der Beendigung der Förderung der anerkannten Forschungsprojekte. Darüber hinaus kann sie durch Austritt enden, der schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes zu beantragen und zu begründen ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das IZKF im Einvernehmen mit dem Dekan über die Verwendung der Projektmittel, der beschafften Materialien, Bücher, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Aus wissenschaftlichen Einrichtungen eingebrachte Personalmittel verbleiben ebenso wie Investitionen in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung.

(5) Wissenschaftler, die zur Thematik des IZKF forschen, aber die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können die assoziierte Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des IZKF. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie sollen soweit möglich in die Aktivitäten des IZKF einbezogen werden. Alle in dieser Satzung getroffenen Regelungen beziehen sich, sofern nicht anders bestimmt, auf die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und nicht auf assoziierte Mitglieder.

### **§ 4 Organe**

Organe des IZKF sind:

- der Vorstand des IZKF (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Wissenschaftliche Beirat (§ 7)

### **§ 5 Vorstand des IZKF**

(1) Der Vorstand des IZKF besteht aus dem Vorsitzenden des IZKF, seinem Stellvertreter, dem Dekan und dem für Forschung zuständigen Prodekan der Medizinischen Fakultät sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden gem. § 6 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll den interdisziplinären Charakter und die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät widerspiegeln und die Profilbildung fördern. Ein Mitglied des Vorstandes soll Nachwuchsforscher sein. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlassen werden.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist gegenüber dem Vorstand des IZKF rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes des IZKF von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Als Vorsitzender kann nur ein dem IZKF angehörender, an der Medizinischen Fakultät berufener Professor bestellt werden.

(3) Entscheidungen des Vorstandes des IZKF werden gemäß § 24 ThürHG getroffen. Eilbedürftige Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen. Er unterrichtet dann unverzüglich die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(4) Bringt ein Beschluss einem Vorstandsmitglied unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil, so soll es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(5) Der Vorstand des IZKF berät in Fragen zentraler Einrichtungen des IZKF. Er beschließt über die Bewilligung von Forschungsprojekten unter Beachtung von § 7 sowie die vorzeitige Beendigung weniger erfolgreicher Projekte des IZKF. Er entscheidet auch über die Maßnahmen der Nachwuchsförderung entsprechend § 2 der Satzung.

(6) Der Vorstand ist für die leistungsorientierte Verteilung der dem IZKF zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Voten des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 7 Abs. 3 zuständig. Die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch das IZKF unter Beachtung von § 2 Abs. 4.

(7) Der Vorstand des IZKF erhält die Möglichkeit, zur Ausschreibung und zur Zusammensetzung der Berufungskommission bei Professuren, die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät betreffen, eine Stellungnahme abzugeben.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2) wird vom Vorsitzenden des IZKF oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und findet einmal im Jahr statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des IZKF muss der Vorsitzende des IZKF eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- den Erlass und die Änderung von Ordnungen für das IZKF,
- die Wahl und die Entlassung des Vorstandes,
- die Empfehlung über den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern,
- eine Stellungnahme zur Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten.

(3) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des IZKF oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden gemäß § 24 ThürHG getroffen. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Tagesordnung können durch den Vorsitzenden oder den Dekan zugelassen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen. In Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tage nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

**§ 7****Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Unterstützung des IZKF wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Wissenschaftliche Beirat bewertet in regelmäßigen Abständen die inhaltliche Konzeption der Projekte und Nachwuchsgruppen sowie den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit und die strukturelle Entwicklung des IZKF. Er kann Änderungen der inhaltlichen Konzeption der Projekte oder Arbeitsgruppen, aber auch die vorzeitige Beendigung weniger erfolgreicher Projekte und Arbeitsgruppen empfehlen. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich an der Begutachtung strategisch wesentlicher Projekte beteiligen. Der Vorstand des IZKF berichtet dem Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die Neuberufung von Beiratsmitgliedern wird durch den Dekan ausgesprochen. Scheidende Beiratsmitglieder können bezüglich der Neuberufung Empfehlungen geben. Der Wissenschaftliche Beirat tagt im Allgemeinen in geschlossener Sitzung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann zum Zwecke der Beschlussfassung zur Förderung externe gutachterliche Stellungnahmen einholen. Die Förderung größerer Maßnahmen im IZKF, wie die Förderung neuer Verbünde, ist grundsätzlich nur nach einem positiven Votum des Wissenschaftlichen Beirates möglich.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Es sind nur externe<sup>2</sup> Wissenschaftler in den Beirat zu bestellen. In unmittelbarer Folge ist grundsätzlich nur eine einmalige Wiederbestellung möglich.

**§ 8****Änderung der Satzung**

Die Satzung kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Beschluss des Fakultätsrats gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ThürHG und nach Genehmigung des Verwaltungsrats gem. § 98 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 ThürHG geändert werden.

**§ 9****Auflösung des IZKF**

Über die Auflösung des IZKF entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Rektorat und dem Fakultätsrat sowie mit Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 97 Abs. 1 S. 5 ThürHG).

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 1. Juni 2011

Prof. Dr. K. Benndorf  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

---

<sup>2</sup> Wissenschaftler, die nicht in Jena arbeiten